

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**

2. nachrichtlich an die:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-60-00/Th

23.08.2019

Ausländerwesen;

Zweites Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 7. Juni 2019 ein Gesetzespaket zur Migrationspolitik beschlossen, dem der Bundesrat am 28. Juni 2019 zugestimmt hat. Zu dem Paket gehört auch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das nun im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31 vom 20. August 2019 verkündet (13 Seiten, s. [Anlage](#)) und am 21. August 2019 in Kraft tritt.

Ziel des Gesetzes ist es, die Ausreisepflicht effektiver durchzusetzen. Dazu sind u. a. die Voraussetzungen der Abschiebungshaft verändert worden. So sind die Voraussetzung für die Sicherungshaft abgesenkt worden, um ein Untertauchen zu verhindern. Ferner wurde die sogenannte Vorbereitungshaft auf Gefährder ausgeweitet. Neu eingeführt wird zudem eine „Mitwirkungshaft“. Sie soll eine Vorführung aus der Haft ermöglichen, wenn der Ausländer bestimmten Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leistet. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Klarstellung im Rahmen des Ausreisegewahrsams, das Fluchtgefahr oder fluchtgefahrähnliche Kriterien nicht mehr vorliegen müssen.

Ferner soll die Anzahl der Haftplätze durch vorübergehende Aussetzung des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafhaft erhöht werden können.

Eingeführt wird eine neue Duldungskategorie „für Personen mit ungeklärter Identität“. Sie soll Ausreisepflichtigen erteilt werden, deren Abschiebung aus von ihnen zu verantwortenden Gründen nicht vollzogen werden kann, etwa weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommen oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen.

Mit der Neuregelung in § 47 Abs. 1 Asylgesetz (Artikel 3 des Gesetzes) wird die Dauer der Wohnpflicht in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum

Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längsten jedoch auf bis zu 18 Monate erweitert. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern besteht die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen längstens bis zu 6 Monate. Sofern der Ausländer seine Mitwirkungspflichten verletzt, unterliegt die Dauer der Wohnpflicht keiner Begrenzung auf längstens bis zu 18 Monate.

Einen Gesetzesabdruck des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht fügen wir diesem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage